

Satzung
der
Rheinfähre Linz-Kripp GmbH

§ 1 Firma, Sitz, Handelsregister

- (1) Die unter Beteiligung der Städte Linz am Rhein und Remagen bestehende Gesellschaft mit beschränkter Haftung führt den Namen „Rheinfähre Linz-Kripp GmbH“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Linz am Rhein.
- (3) Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur unter Nr. HRB 10194 eingetragen.

§ 2 Gegenstand und öffentlicher Zweck

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Beförderung von Personen und Sachen gegen Entgelt im Querverkehr auf dem Rhein sowie im Längsverkehr auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen.
- (2) Öffentlicher Zweck der Gesellschaft ist insbesondere die dauerhafte, sichere, zuverlässige und bedarfsgerechte Sicherstellung der Fährverbindung zwischen Linz am Rhein und Remagen-Kripp sowie die hiermit zusammenhängende Verkehrs- und Daseinsvorsorge.
- (3) Die Gesellschaft ist so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt und das Unternehmen wirtschaftlich und sparsam geführt wird. Zuschüsse der Gesellschafterinnen zum Ausgleich von Verlusten sind so gering wie möglich zu halten.

§ 3 Geschäftsjahr, Dauer

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 310.000,00 Euro.
- (2) Die Stadt Linz am Rhein und die Stadt Remagen sind jeweils mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 155.000,00 Euro und damit zu jeweils 50 v. H. am Stammkapital beteiligt.

§ 5 Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
 - 1. die Gesellschafterversammlung,
 - 2. der Verwaltungsrat,
 - 3. die Geschäftsführung.
- (2) Die Aufgaben und Befugnisse der Organe richten sich nach dem Gesetz, dieser Satzung und den innerhalb der jeweiligen Zuständigkeit wirksam gefassten Beschlüssen. Die zwingenden gesetzlichen Zuständigkeiten sowie die Zuständigkeitskataloge der §§ 9 und 11 bleiben unberührt.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Gesellschafterversammlung kann einen Geschäftsführer zum ordentlichen Geschäftsführer und einen weiteren zum stellvertretenden Geschäftsführer bestellen. Sämtliche Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, ist jeder Geschäftsführer allein vertretungsberechtigt, soweit die Gesellschafterversammlung bei der Bestellung oder später nicht eine abweichende Vertretungsregelung beschließt.
- (3) Beide Gesellschafterinnen sind berechtigt, der Gesellschafterversammlung Vorschläge für die Besetzung der Geschäftsführung zu unterbreiten. Ein ausschließliches Vorschlagsrecht einer Gesellschafterin besteht nicht.
- (4) Die Gesellschafterversammlung beschließt über Abschluss, Änderung, Verlängerung und Beendigung der Geschäftsführer-Dienstverträge sowie über deren wesentliche Bedingungen, insbesondere Vergütung, Laufzeit und Nebenleistungen. Die Gesellschaft wird hierbei gegenüber dem jeweiligen Geschäftsführer durch eine von der Gesellschafterversammlung im Einzelfall ausdrücklich bevollmächtigte Person vertreten.
- (5) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des beschlossenen Wirtschaftsplans und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Verwaltungsrats. Laufende Geschäfte sind regelmäßig wiederkehrende und für den Fahrbetrieb übliche Maßnahmen, soweit sie sich im beschlossenen Wirtschaftsplan und innerhalb bereits gebilligter Grundsatz- und Vertragsentscheidungen halten und weder nach Gegenstand, Wert, Dauer noch besonderem Risiko der Gesellschafterversammlung oder dem Verwaltungsrat vorbehalten sind.
- (6) Für die in §§ 9 und 11 genannten Angelegenheiten bedarf die Geschäftsführung vor Durchführung der Maßnahme des Beschlusses des jeweils zuständigen Organs.
- (7) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung und den Verwaltungsrat regelmäßig, rechtzeitig und umfassend über die wirtschaftliche Lage, den Geschäftsverlauf, wesentliche Risiken und Vorgänge von besonderer Bedeutung zu unterrichten. § 7 Abs. 5 und 6 bleibt unberührt.

- (8) Kann eine zustimmungspflichtige Maßnahme wegen besonderer Dringlichkeit nicht rechtzeitig dem zuständigen Organ vorgelegt werden und drohen bei Unterlassen erhebliche Nachteile oder Gefahren für die Betriebssicherheit, darf die Geschäftsführung nur die zur Abwehr unbedingt erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Vorsitzenden beider Organe und beide Gesellschafterinnen sind unverzüglich zu unterrichten; die Maßnahme ist dem zuständigen Organ unverzüglich zur Bestätigung vorzulegen.

§ 7 Wirtschaftsplan, Finanzplanung und Berichterstattung

- (1) Die Geschäftsführung stellt vor Ablauf eines jeden Geschäftsjahres in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe in Rheinland-Pfalz geltenden Vorschriften für das kommende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (2) Der Wirtschaftsplan soll insbesondere Erfolgs-, Vermögens-, Investitions- und Finanzierungsplanung sowie eine Übersicht über den voraussichtlichen Personalbedarf enthalten.
- (3) Der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung bedürfen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung.
- (4) Die Gesellschaft übersendet den Gesellschafterinnen sowie den Mitgliedern des Verwaltungsrats den Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung rechtzeitig vor der Beschlussfassung. Die innerkommunale Weitergabe an die zuständigen Stadträte richtet sich nach den kommunalrechtlichen Vorschriften und den Verfahrensregeln der jeweiligen Stadt.
- (5) Die Geschäftsführung legt dem Verwaltungsrat und den Gesellschafterinnen mindestens halbjährlich einen Zwischenbericht vor. Dieser stellt insbesondere Umsatzerlöse, Materialaufwand einschließlich Gasöl, Personalaufwand, Liquidität, Investitionen und wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan dar.
- (6) Über außergewöhnliche Entwicklungen, erhebliche Planabweichungen und bestands- oder betriebsgefährdende Risiken ist unverzüglich zu berichten.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus den Gesellschafterinnen Stadt Linz am Rhein und Stadt Remagen. Die Vertretung der jeweiligen Stadt richtet sich nach § 88 GemO Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Den Vorsitz führt der Bürgermeister der Stadt Linz am Rhein; im Verhinderungsfall der Bürgermeister der Stadt Remagen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung oder den Vorsitzenden einberufen. Sie ist mindestens zweimal jährlich sowie auf Verlangen einer Gesellschafterin einzuberufen.
- (4) Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der entscheidungserheblichen Unterlagen grundsätzlich mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen. In dringenden Fällen kann die Frist mit Zustimmung beider Gesellschafterinnen verkürzt werden.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn beide Gesellschafterinnen ordnungsgemäß vertreten sind. Die Stimmen jeder Gemeinde sind nach Maßgabe des § 88 GemO einheitlich abzugeben.
- (6) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der Einstimmigkeit.
- (7) Vor der Beschlussfassung über Angelegenheiten, für die nach § 88 Abs. 5 GemO eine kommunale Vorbefassung erforderlich ist, haben die Vertreter der Gesellschafterinnen deren rechtzeitige Befassung sicherzustellen. Soweit die zuständigen kommunalen Organe Beschlüsse, Richtlinien oder Weisungen fassen, sind die Vertreter nach Maßgabe des § 88 GemO hieran gebunden. Die kommunale Vorbefassung ersetzt den gesellschaftsrechtlich erforderlichen Beschluss der Gesellschafterversammlung nicht.
- (8) Die Gesellschafterversammlung kann fernmündlich oder mittels Videokommunikation abgehalten werden, wenn beide Gesellschafterinnen sich damit in Textform einverstanden erklären. Einer Versammlung bedarf es nicht, wenn beide Gesellschafterinnen sich in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Abgabe der Stimmen in Textform einverstanden erklären. Kommunalrechtliche Vorgaben bleiben unberührt.
- (9) Über jede Beschlussfassung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll Ort beziehungsweise Verfahrensart, Zeit, Teilnehmer, Beratungsgegenstände, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten und von den Vertretern beider Gesellschafterinnen unterzeichnet werden.

§ 9 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:

1. den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
2. die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
3. den Wirtschaftsplan, die fünfjährige Finanzplanung, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
4. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
5. die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
6. Abschluss, Änderung, Verlängerung und Beendigung der Geschäftsführer-Dienstverträge sowie die Festlegung ihrer wesentlichen Bedingungen und die Bevollmächtigung der die Gesellschaft hierbei vertretenden Person;
7. die Entlastung der Geschäftsführer;
8. die gesellschaftsrechtliche Wahl des Abschlussprüfers auf Grundlage übereinstimmender Bestellungsbeschlüsse der zuständigen Stadträte nach § 89 Abs. 2 GemO; die Erteilung des Prüfungsauftrags erfolgt durch den Geschäftsführer und bleibt § 13 Abs. 2 vorbehalten;
9. Änderungen dieser Satzung, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen, sonstige Kapitalmaßnahmen, die Auflösung, Umwandlung oder Verschmelzung der Gesellschaft, grundlegende Änderungen des Unternehmensgegenstands oder des öffentlichen Zwecks sowie die dauerhafte Einstellung des Fährbetriebs;
10. die Zustimmung zu Verfügungen über Geschäftsanteile nach § 12;
11. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter sowie die Vertretung der Gesellschaft in Rechtsstreitigkeiten gegen Geschäftsführer;

12. die Höhe des Sitzungsgeldes und sonstiger Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats;
 13. sonstige Angelegenheiten, die durch zwingendes Gesetz oder durch diese Satzung ausdrücklich der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind;
 14. die dauerhafte oder wesentliche Übertragung von Verwaltungs-, Betriebsführungs- oder sonstigen für den Fahrbetrieb wesentlichen Kernleistungen auf eine Gesellschafterin oder einen Dritten einschließlich Abschluss, wesentlicher Änderung, Verlängerung und Beendigung der hierzu erforderlichen Verträge. Die Einzelheiten zu Leistungsumfang, Vergütung, Laufzeit, Verantwortlichkeit und Kontrolle sind in gesonderten Vereinbarungen zu regeln.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann sich durch einstimmigen Beschluss im Einzelfall weitere Angelegenheiten zur Entscheidung vorbehalten. Eine dauerhafte Änderung der Zuständigkeitsverteilung zwischen Gesellschafterversammlung, Verwaltungsrat und Geschäftsführung bedarf einer Änderung dieser Satzung. Zwingende gesetzliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

§ 10 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern und zwar aus den jeweiligen Bürgermeistern der Städte Linz am Rhein und Remagen oder deren gesetzlichen Vertretern sowie je fünf von den Stadträten der Städte Linz am Rhein und Remagen zu wählenden weiteren Mitgliedern. Vorsitzender ist der jeweilige Bürgermeister der Stadt Linz am Rhein; stellvertretender Vorsitzender der jeweilige Bürgermeister der Stadt Remagen. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats endet grundsätzlich mit Ablauf der jeweiligen kommunalen Wahlperiode; sie führen ihre Tätigkeit bis zur Bestellung der Nachfolger fort.
- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend oder im Rahmen einer zulässigen Videokonferenz zugeschaltet sind und darunter jeweils mindestens drei der Stadt Linz am Rhein und der Stadt Remagen zuzurechnende Mitglieder sind. Die Stimmen der Vertreter jeder Gesellschafterin sind einheitlich abzugeben. Soweit keine bindende kommunale Entscheidung vorliegt, richtet sich die interne Willensbildung der Vertreter nach § 88 Abs. 2 und 3 GemO.
- (3) Der Verwaltungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (4) Der Verwaltungsrat tritt mindestens zweimal jährlich sowie bei Bedarf zusammen. Er ist einzuberufen, wenn der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die Geschäftsführung oder mindestens drei Mitglieder dies verlangen. Die Einberufung erfolgt grundsätzlich mit einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der entscheidungserheblichen Unterlagen. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen teil, soweit nicht Angelegenheiten beraten werden, bei denen ihre Teilnahme wegen persönlicher Betroffenheit oder aus sonstigem sachlichen Grund nicht angezeigt ist.
- (6) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Gesetzliche und kommunalrechtliche Verschwiegenheits-, Berichts-, Datenschutz- und Geheimhaltungspflichten bleiben unberührt.
- (7) Sitzungen können in begründeten Ausnahmefällen als Videokonferenz durchgeführt werden; die zugeschalteten Mitglieder gelten als anwesend.
- (8) Von jeder Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden geprüft und unterzeichnet wird. Sie ist den Mitgliedern und den Gesellschafterinnen grundsätzlich innerhalb eines Monats, auch elektronisch, zur Verfügung zu stellen.
- (9) Die Höhe des Sitzungsgeldes und sonstiger Aufwandsentschädigungen richtet sich nach dem Beschluss der Gesellschafterversammlung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat beschließt in allen Angelegenheiten, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen, soweit die Entscheidung nicht durch zwingendes Gesetz oder diese Satzung ausdrücklich der Gesellschafterversammlung, den Gesellschafterinnen oder der Geschäftsführung vorbehalten ist. Er kann Angelegenheiten der Gesellschafterversammlung vorberaten und Empfehlungen abgeben; deren Beschlusszuständigkeit bleibt unberührt.
- (2) Dem Verwaltungsrat obliegen insbesondere:
 - 1. Investitionen über 40.000,00 Euro je Maßnahme sowie - unabhängig von der Wertgrenze - Investitionen und wesentliche Sanierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen von grundlegender technischer oder betrieblicher Bedeutung, insbesondere an Fährschiffen, Arbeits- und Hilfsbooten, Rampen und sonstigen betriebsnotwendigen Anlagen;

2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit die Maßnahme nicht Teil einer der Gesellschafterversammlung vorbehaltenen Strukturentscheidung ist;
3. die Aufnahme von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Haftungsverpflichtungen außerhalb des Wirtschaftsplans und sonstige Maßnahmen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs mit besonderem wirtschaftlichem, rechtlichem oder betrieblichem Risiko;
4. Einführung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Tarifen, Beförderungsentgelten und Ticketprodukten einschließlich Zeit- und Jahreskarten sowie Teilnahme an oder Umsetzung von überregionalen Tarifsystemen;
5. wesentliche Änderungen des Fahrplans, der täglichen oder saisonalen Betriebszeiten sowie des betrieblichen Leistungskonzepts. Kurzfristige Anpassungen aus Wetter-, Pegel-, Sicherheits-, technischen oder Personalgründen bleiben laufende Geschäftsführung;
6. Abschluss, wesentliche Änderung, Verlängerung und Beendigung von Liefer-, Dienstleistungs- und Kooperationsverträgen von erheblicher wirtschaftlicher oder betrieblicher Bedeutung, insbesondere längerfristigen Gasölliefer- oder Kontingentvereinbarungen und Verträgen mit Zweckverbänden. Ausgenommen sind Unternehmensverträge sowie wesentliche oder dauerhafte Externalisierungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 14. Laufende Abrufe innerhalb genehmigter Mengen-, Preis- und Budgetrahmen obliegen der Geschäftsführung;
7. Grundsatzentscheidungen zur technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung des Fährbetriebs, insbesondere zu Antriebs- und Fahrzeugkonzepten, zur Bewertung von Beschaffungs- und Betriebsalternativen sowie zu Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf Wirtschaftlichkeit, Betriebssicherheit oder dauerhafte Leistungsfähigkeit, soweit keine Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung besteht;
8. Der Verwaltungsrat überwacht die wirtschaftliche Entwicklung auf Grundlage der Berichte nach § 7 Abs. 5 und 6 und kann ergänzende Erläuterungen und Unterlagen verlangen, soweit gesetzliche Rechte und Geheimhaltungspflichten gewahrt bleiben.

- (3) Der Verwaltungsrat berät den Wirtschaftsplan und seine Nachträge, den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht und den Vorschlag zur Ergebnisverwendung vor und kann hierzu Empfehlungen an die Gesellschafterversammlung abgeben. Die ausschließliche Beschlusszuständigkeit der Gesellschafterversammlung bleibt unberührt.

§ 12 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere deren Veräußerung, Abtretung, Belastung oder Verpfändung, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen einstimmigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (2) Gesetzlich vorgeschriebene Form- und Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.

§ 13 Jahresabschluss, Prüfung und Offenlegung

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe in Rheinland-Pfalz geltenden Vorschriften aufzustellen und zu prüfen, soweit sich die Anforderungen nicht bereits aus dem Handelsgesetzbuch ergeben und keine weitergehenden oder entgegenstehenden zwingenden Vorschriften gelten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wählt den Abschlussprüfer nur auf Grundlage übereinstimmender Bestellungsbeschlüsse der zuständigen Stadträte der Gesellschafterinnen nach § 89 Abs. 2 GemO. Die Geschäftsführung erteilt dem gewählten Abschlussprüfer unverzüglich den Prüfungsauftrag.
- (3) Den Gesellschafterinnen, der Aufsichtsbehörde und den zuständigen überörtlichen Prüfungsbehörden werden die nach §§ 53 und 54 HGrG sowie § 110 Abs. 5 GemO erforderlichen Prüfungs-, Informations- und Einsichtsrechte eingeräumt.

- (4) Die Gesellschaft macht den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrags unbeschadet bestehender gesetzlicher Offenlegungspflichten öffentlich bekannt und legt gleichzeitig den Jahresabschluss und den Lagebericht an sieben Werktagen bei den Gemeindeverwaltungen der Gesellschafterinnen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (5) Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung sind auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen.
- (6) Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, in seinem Bericht insbesondere die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie Liquidität und Rentabilität, verlustbringende Geschäfte und deren Ursachen sowie die Ursachen eines ausgewiesenen Jahresfehlbetrags darzustellen.
- (7) Der Prüfungsbericht ist den Gesellschafterinnen und dem Verwaltungsrat unverzüglich nach Eingang zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Gewinn und Abschreibungen

Für die Gesellschaft gelten in entsprechender Anwendung die Regelungen des § 8 Abs. 1 Satz 6 sowie Abs. 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Leistungen an Gesellschafter und nahestehende Personen

- (1) Es ist den Organen der Gesellschaft untersagt, außerhalb ordnungsgemäßer Gewinnverteilungsbeschlüsse sich selbst, einer Gesellschafterin oder diesen nahestehenden Personen dadurch Vorteile zuzuwenden, dass für Lieferungen oder Leistungen überhöhte Vergütungen gezahlt oder von der Gesellschaft unangemessen niedrige Vergütungen berechnet werden. Maßstab sind die Bedingungen, die im gewöhnlichen Geschäftsverkehr mit fremden Dritten vereinbart würden.

- (2) Unter Verstoß gegen Absatz 1 gewährte Vorteile sind an die Gesellschaft zurückzugewähren oder, soweit dies nicht möglich ist, in Geld zu ersetzen. Weitergehende gesetzliche und vertragliche Ansprüche bleiben unberührt. Die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts gegenüber Dritten richtet sich ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Feststellungen der Finanzbehörden oder Finanzgerichte zu einer verdeckten Gewinnausschüttung können bei der Ermittlung des Vorteils berücksichtigt werden; sie beschränken weitergehende Ansprüche der Gesellschaft nicht.
- (4) Geldforderungen der Gesellschaft aus diesem Paragraphen sind ab Fälligkeit nach den gesetzlichen Vorschriften zu verzinsen.

§ 16 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafterinnen werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine rechtlich zulässige Regelung ersetzen, die dem verfolgten Zweck möglichst nahekommt.
- (2) Entsprechendes gilt bei einer Regelungslücke. Die Gesellschafterinnen sind verpflichtet, eine erforderliche Änderung oder Ergänzung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form herbeizuführen.
- (3) Änderungen dieser Satzung bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung und der notariellen Beurkundung. Vor der Beschlussfassung ist die kommunale Vorbefassung nach § 8 Abs. 7 sicherzustellen. Die Gesellschafterinnen haben ihre Entscheidung über die Änderung nach Maßgabe des § 92 Abs. 2 Nr. 4 GemO der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen. Sie werden mit ihrer Eintragung in das Handelsregister wirksam.
- (4) Diese Neufassung wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister wirksam. Bis dahin gilt die bisherige Satzung fort.
- (5) Bestehende Bestellungen von Geschäftsführern, Geschäftsführer-Dienstverträge und sonstige wirksam begründete Rechtsverhältnisse bleiben unberührt. Änderungen oder Beendigungen erfolgen durch das nach dieser Neufassung zuständige Organ unter Wahrung der gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen.

- (6) Mit Wirksamwerden dieser Neufassung nimmt der bisherige Verwaltungsrat seine Aufgaben nach §§ 10 und 11 dieser Neufassung wahr. Bis dahin bleibt seine bisherige satzungsmäßige Zuständigkeit bestehen.

Linz, den _____

Für die Stadt Linz am Rhein

Helmut Muthers
Bürgermeister der Stadt Linz am Rhein

Für die Stadt Remagen

Björn Ingendahl
Bürgermeister der Stadt Remagen